

RS OGH 1982/12/15 1Ob34/82 (1Ob35/82), 1Ob20/93, 1Ob2312/96y, 1Ob272/99b, 1Ob48/00s, 6Ob306/01w, 1Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1982

Norm

ABGB §1295

ABGB §1311 IIc

AHG §1 Cd7

AHG §1 Eb

sbg BebauungsgrundlagenG allg

sbg ROG allg

Rechtssatz

Sbg ROG und sbg BebauungsgrundlagenG schützen im Bauplatzerklärungsverfahren bzw bei Änderung des Flächenwidmungsplanes nur die subjektiv - öffentlichen Rechte des Liegenschaftseigentümers bzw seiner Rechtsnachfolger, nicht aber Personen, die mit ihnen in obligatorischen Vertragsbeziehungen stehen und durch einen Eingriff in die Rechte des Eigentümers einen Schaden erleiden. Auch Verluste des Liegenschaftseigentümers als Gesellschafter der als Bauführer in Aussicht genommenen Baugesellschaft sind vom Schutzzweck dieser Gesetze nicht umfasst.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 34/82

Entscheidungstext OGH 15.12.1982 1 Ob 34/82

Veröff: SZ 55/190

- 1 Ob 20/93

Entscheidungstext OGH 29.03.1994 1 Ob 20/93

nur: Sbg ROG und sbg BebauungsgrundlagenG schützen im Bauplatzerklärungsverfahren bzw bei Änderung des Flächenwidmungsplanes nur die subjektiv - öffentlichen Rechte des Liegenschaftseigentümers bzw seiner Rechtsnachfolger, nicht aber Personen, die mit ihnen in obligatorischen Vertragsbeziehungen stehen und durch einen Eingriff in die Rechte des Eigentümers einen Schaden erleiden. (T1) Beisatz: Ein im Rahmen eines die Bauplatzerklärung betreffenden Verfahrens ergehender Bescheid entfaltet den am Verfahren unbeteiligten Nachbarn gegenüber keine Rechtswirkung. (T2)

- 1 Ob 2312/96y

Entscheidungstext OGH 28.01.1997 1 Ob 2312/96y

Auch; nur T1; Beisatz: Umso weniger sind Vermögensinteressen von Personen geschützt, die sogar noch eines obligatorischen Rechts entbehren, als die Aufsichtsbehörde jenen Bescheid erließ, der in die Vermögensinteressen dieser Personen eingegriffen haben soll. (T3)

- 1 Ob 272/99b

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 272/99b

Auch; nur T1; Beisatz: Gilt für Raumordnungsgesetzen generell. (T4) Beisatz: Hier: Vorarlberger Raumplanungsgesetz. (T5) Beisatz: Zweck der Raumplanung ist nicht die Regulierung gewerberechtl. Bedarfs oder der Schutz bestehender Gewerbebetriebe vor unerwünschter Konkurrenz. Vielmehr geht es darum, vorausschauend und planmäßig - und somit nicht jeweils einzelfallbezogen - die Nutzung von Grundflächen zu gestalten. (T6)

- 1 Ob 48/00s

Entscheidungstext OGH 30.05.2000 1 Ob 48/00s

Vgl aber; Beisatz: Vom Schutzzweck des Raumordnungsgesetzes sind nur die subjektiv-öffentlichen Rechte der Liegenschaftseigentümer und deren Rechtsnachfolger, nicht aber auch Personen erfasst, die zu diesen in bloß obligatorischen Rechtsbeziehungen stehen. Der Kreis der Anspruchsberechtigten kann nicht durch rechtsgeschäftliche Abmachungen beliebig erweitert werden. (T7) Beisatz: Auch keine Einbeziehung des Hypothekargläubigers, der im Vertrauen auf den Bestand einer schuldhaft rechtswidrig erteilten Baubewilligung Kredit gewährte, in den Schutzzweck des (Tiroler) Raumordnungsgesetzes und der (Tiroler) Bauordnung. (T8) Beisatz: Zweck der Baulandbestätigung ist jedoch vor allem, dem Käufer die Gewissheit zu verschaffen, dass er Bauland erwirbt, und ihm damit eine verlässliche Grundlage für die richtige Einschätzung des Kaufgegenstands und dessen Werts zu bieten, aber um nichts weniger, auch dem Kreditgeber des Käufers die Widmung der Kaufliegenschaft und deren Eignung als Deckungsgrundlage für den Kredit auf einfache und verlässliche Weise darzutun. (T9); Veröff: SZ 73/90

- 6 Ob 306/01w

Entscheidungstext OGH 31.01.2002 6 Ob 306/01w

Auch; Beisatz: Hier: Widmungsbescheid. (T10)

- 1 Ob 148/02z

Entscheidungstext OGH 28.02.2003 1 Ob 148/02z

Beisatz: Bei Raumordnungsgesetzen sind nur die subjektiv-öffentlichen Rechte der Liegenschaftseigentümer bzw ihrer Rechtsnachfolger von deren Schutzzweck umfasst. Die Rechte von Personen, die mit jenen in Vertragsbeziehungen stehen und behaupten, infolge eines durch die Änderung eines Flächenwidmungsplans geschehenen Eingriffs in subjektiv-öffentliche Rechte des Liegenschaftseigentümers als ihres Vertragspartners gleichfalls geschädigt worden zu sein, werden dagegen nicht geschützt. (T11); Beisatz: Auch Anrainern kann - jedenfalls in Ansehung von reinen Vermögensschäden - kein weitergehender Schutz zukommen als demjenigen, der mit dem Grundeigentümer in einer obligatorischen Rechtsbeziehung steht. (T12); Beisatz: Hier: §1 Abs 2 Oö ROG 1994 spricht ausdrücklich von einer Sicherung des Lebensraums im Interesse des Gemeinwohls; es wird programmatisch dem Schutz und der Erhaltung der Umwelt der Vorrang eingeräumt (§ 2 Abs 2 Oö ROG 1994) und soll durch die örtliche Raumplanung die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraums im Interesse des Gemeinwesens gesichert werden. (T13)

- 1 Ob 237/08x

Entscheidungstext OGH 25.11.2008 1 Ob 237/08x

Vgl auch; Beisatz: Raumordnungsgesetze zielen -auch wenn darin etwa von einer Sicherung des Lebensraums im Interesse des Gemeinwohls gesprochen wird- regelmäßig nicht auf den Schutz von Anrainern ab, deren Liegenschaften sich im Nahbereich eines von einem Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan betroffenen Grundstücks befinden. (T14)

- 1 Ob 232/11s

Entscheidungstext OGH 01.03.2012 1 Ob 232/11s

Vgl auch; nur T1; Beisatz wie T5; Vgl auch Beisatz wie T12; Beisatz wie T14 nur: Raumordnungsgesetze zielen regelmäßig nicht auf den Schutz von Anrainern ab, deren Liegenschaften sich im Nahbereich eines von einem Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan betroffenen Grundstücks befinden. (T15)

- 1 Ob 239/13y
Entscheidungstext OGH 06.03.2014 1 Ob 239/13y
Auch; nur T1; Beis wie T4; Beis wie T9
- 1 Ob 199/16w
Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 199/16w
nur T1; Beis wie T4; Beis wie T9; Beisatz: Hier: nö ROG 1976. Hochwassergebiet. (T16)
- 1 Ob 222/17d
Entscheidungstext OGH 30.01.2018 1 Ob 222/17d
Beisatz: Einem Käufer, der ohne die rechtswidrige Umwidmung nicht erworben hätte, ist der Vertrauensschaden zu ersetzen. (T17)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0038504

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at